

L e s e f a s s u n g

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS)

Die Stadt	Auma,
die Gemeinde	Braunsdorf,
die Gemeinde	Dragensdorf,
die Gemeinde	Göhren-Döhlen,
die Gemeinde	Hain,
die Stadt	Hohenleuben,
die Gemeinde	Langenwetzendorf,
die Gemeinde	Langenwolschendorf,
die Gemeinde	Lunzig,
die Gemeinde	Merkendorf,
die Gemeinde	Silberfeld,
die Gemeinde	Staitz,
die Gemeinde	Tegau,
die Stadt	Triebes,
die Gemeinde	Vogtländisches Oberland,
die Gemeinde	Weißendorf,
die Gemeinde	Zadelsdorf
und die Stadt	Zeulenroda

schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. vom 30.10.2001, S. 290 ff) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda“ (kurz: ZV WAZ) und hat seinen Sitz in Zeulenroda.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachstehenden Städte und Gemeinden:

Stadt Auma, Gemeinde Braunsdorf, Gemeinde Dragensdorf, Gemeinde Göhren-Döhlen, Gemeinde Hain, Stadt Hohenleuben, Gemeinde Langenwolschendorf, Gemeinde Lunzig, Gemeinde Merkendorf, Gemeinde Silberfeld, Gemeinde Staitz, Gemeinde Tegau, Gemeinde Weißendorf, Gemeinde Zadelsdorf und die Stadt Zeulenroda-Triebes

sowie die Gemeinde Langenwetzendorf mit den Ortsteilen Göttendorf, Neuärgerniß und Langenwetzendorf mit Hainsberg und Hirschbach,

und die Gemeinde Vogtländisches Oberland mit den Ortsteilen Arnsgrün mit Büna und Eubenberg, Bernsgrün mit Frotschau und Schönbrunn und Pöllwitz mit Dobia und Wolfshain.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu gewährleisten, dazu wasserwirtschaftliche Anlagen zur Ver- und abwassertechnische Anlagen zur Entsorgung zu errichten sowie diese und die von den Verbandsmitgliedern übertragenen wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Ver- und abwassertechnische Anlagen zur Entsorgung zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.
- (3) Der Zweckverband bedient sich zu Erfüllung seiner Aufgaben eines Eigenbetriebes. Das Nähere regelt die von der Verbandsversammlung zu beschließende Betriebssatzung.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, durch besonderen Vertrag die Durchführung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Betriebsführung) eines Dritten zu übernehmen oder Einzelaufträge an einen Dritten zu übertragen. Er verfolgt dabei keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes umfaßt das Gemeindegebiet der in § 2 aufgeführten Städte und Gemeinden sowie der aufgeführten Ortsteile der Gemeinden Langenwetzendorf und Vogtländisches Oberland.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuß
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitgliedes gehört kraft Amtes als Verbandsrat der Verbandsversammlung an. Im Falle seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt der gesetzliche Stellvertreter an seine Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes oder der Einwohnerzahl seiner sich im Zweckverbandsgebiet befindlichen Ortsteile.

- (4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene tausend Einwohner eine Stimme. Hat ein Verbandsmitglied so viele Einwohner, daß es mehr als 50 % der Gesamtstimmen erhalte, so werden ihm bei der Berechnung der Stimmen die Einwohner nicht angerechnet, die ihm Stimmrechte von mehr als 50% der Gesamtstimmen brächten. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweils letzten Veröffentlichung zum 31.12. des vorherigen Jahres fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrundegelegt. Befinden sich nicht alle Ortsteile des Mitglieders im Verbandsgebiet, so werden der Berechnung die Bevölkerungszahlen des im Verbandsgebiet befindlichen Ortsteiles zum Zeitpunkt der Meldung der Stadt oder Gemeinde für die Veröffentlichung zum 31.12. des vorherigen Jahres an das Statistische Landesamt Thüringen zugrundegelegt.
- (6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
- (7) Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung für die Verwaltung und weitere Angelegenheiten ergibt sich aus § 31 ThürKGG in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des im Rahmen des § 3 Abs. 3 einzusetzenden Werksausschusses wahr.
- (9) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort und Zeit schriftlich einberufen. Die Einladung muß spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens zweimal jährlich.
- (3) Die Verbandsversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn es von mindestens fünf Verbandsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

§ 8

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

§ 9

Verbandsausschuß

- (1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestellt durch Beschluß die aus ihrer Mitte vorgeschlagenen weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (3) Ersatzlos gestrichen

§ 10

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß ist zur selbständigen Erledigung von Vergaben von Lieferungen und Leistungen mit einem Wertumfang von über 50.000 € bis 250.000,00 € (Netto im Einzelfall) zuständig. Der Verbandsausschuß ist ferner zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben der Verbandsversammlung als Werksausschuß des Eigenbetriebes
- (2) Der Verbandsausschuß ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluß der Verbandsversammlung übertragen worden sind, soweit nicht nach § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V. m. § 26 Abs. 2 ThürKO eine Übertragung ausgeschlossen ist.
- (3) Der Verbandsausschuß berät die Angelegenheiten vor, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (4) Der Verbandsausschuß entscheidet durch Beschluß. Jedes Ausschußmitglied hat eine Stimme. § 7 gilt für den Verbandsausschuß entsprechend.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. § 40 ThürKO findet Anwendung.

§ 11

Rechtsstellung und Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger und erläßt hierzu eine Entschädigungssatzung.

§ 12

Verbraucherbeirat

- (1) Zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bildet der Zweckverband einen Verbraucherbeirat zum Informationsaustausch.
- (2) Der Verbraucherbeirat hat 21 Mitglieder (Beiräte). Er besteht aus 18 sachkundigen Bürgern der Mitgliedsgemeinden und 3 Vertretern des Zweckverbandes.

Die sachkundigen Bürger müssen mindestens 18 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten in dem Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde haben, die den sachkundigen Bürger vorschlägt.

Vertreter des Zweckverbandes können die Verbandsräte, der Werkleiter sowie sonstige Mitarbeiter des Eigenbetriebes sein.

- (3) Die Verbandsversammlung fordert die Verbandsmitglieder durch Beschluß auf, zu einem bestimmten Termin, der frühestens vier Wochen nach dem Beschluß liegen darf, Vorschläge für die Berufung der Beiräte zu machen.
- (4) Die Beiräte werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden und aus dem Kreis der Vertreter des Zweckverbandes berufen. Die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagen Beiräte werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus. Die Verbandsversammlung bestellt aus den Vorschlägen der Mitgliedsgemeinden 18 Ersatzbewerber, die beim Ausscheiden eines Beirates nachrücken.
- (5) Der Verbraucherbeirat wählt in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden (Beiratsvorsitzender) und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Beiräte. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der

Stimmen aller Mitglieder des Verbraucherbeirates auf sich vereint. Erreicht die Stimmenzahl für keinen Bewerber die absolute Mehrheit, so findet die Stichwahl unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wird in der Stichwahl Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet das Los.

§ 13

Einberufung, Geschäftsgang, Aufgaben und Zuständigkeit des Verbraucherbeirates

- (1) Der Verbraucherbeirat tritt nach Bedarf, auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Verbandsvorsitzenden einberufen, danach von dem Beiratsvorsitzenden.
- (2) Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Die Termine der Verbraucherbeiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestimmt. Die Einladung zu einer Sitzung des Verbraucherbeirates muß Ort, Zeit der Sitzung und die Tagesordnung angeben. Die vom Beiratsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluß des Verbraucherbeirates erweitert werden, wenn alle Beiräte anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.
- (3) Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiräte dies spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Beiratsvorsitzenden beantragt.
- (4) Der Verbraucherbeirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verbraucherbeirates ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Beiräte die Mehrheit der in § 12 Abs. 2 Satz 1 genannten Stimmenzahl erreichen. Dabei dürfen die Stimmen der Vertreter des Zweckverbandes nicht überwiegen. Wird die Versammlung des Verbraucherbeirates wegen Beschlußunfähigkeit innerhalb der nächsten vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Verbraucherbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Außer bei Wahlen wird offen abgestimmt. Jedes Mitglied des Verbraucherbeirates kann geheime Abstimmung beantragen.
- (6) Dem Beiratsvorsitzenden steht das Hausrecht zu; er hat auf den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen zu achten.
- (7) Die Sitzungen des Verbraucherbeirates sind öffentlich. Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Öffentlichkeit sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Gegenstand der Beratungen sind die nach § 13 Satz 2 bis 5 ThürKAG den Beitragspflichtigen auf Verlangen vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen sowie Kosten- und Aufwandsrechnungen.
- (9) Die Beschlüsse des Verbraucherbeirates sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber dem Zweckverband und werden zunächst dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt. Sie sollen einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Der Verbandsvorsitzende hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit der Verbandsversammlung bzw. dem zuständigen Ausschuß zur Behandlung vorzulegen. Soweit der Verbandsvorsitzende selbst zuständig ist, unterrichtet er die Verbandsversammlung oder den zuständigen Ausschuß.

§ 14 **Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der des zu betreibenden Unternehmens, das dem Eigenbetriebsrecht untersteht, in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften geführt.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verband erläßt für jedes Wirtschaftsjahr eine Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan.

§ 15 **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

Im Bereich Wasserversorgung und im Bereich Abwasserentsorgung ist der Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Kosten für die einzelnen Verbandsmitglieder, das Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander.

- (2) Die Umlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie werden von den Verbandsmitgliedern in Teilbeträgen erhoben. Die Zahl der Teilbeträge wird in der Haushaltssatzung geregelt. Die Umlagen können während des Wirtschaftsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (3) Ist eine Umlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.
- (4) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v. H. im Monat eingefordert werden.

§ 16 **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die amtlichen und öffentliche Bekanntmachungen der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Greiz.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im regionalen Teil der örtlichen Tagespresse.
- (3) Die Verbandsmitglieder sollen in der für ihre öffentlichen Bekanntmachung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen.

§ 17 **Schlußbestimmung**

Dieser Zweckverband tritt die Rechtsnachfolge des bisherigen Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda an

**§ 18
Inkrafttreten**

- (1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung.

Zeulenroda, den 16.05.2002

gez.
Steinwachs
Verbandsvorsitzender

Vertreter der **Stadt Auma**

.....
(Unterschrift) (Dienstsiegel)

Vertreter der **Gemeinde Braunsdorf**

.....
(Unterschrift) (Dienstsiegel)

Vertreter der **Gemeinde Dragensdorf**

.....
(Unterschrift) (Dienstsiegel)

Vertreter der **Gemeinde Göhren-Döhlen**

.....
(Unterschrift) (Dienstsiegel)

Vertreter der **Gemeinde Hain**

.....
(Unterschrift) (Dienstsiegel)

Vertreter der **Stadt Hohenleuben**

.....
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Vertreter der **Gemeinde Langenwetzendorf**

.....
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Vertreter der **Gemeinde Langenwolschendorf**

.....
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Vertreter der **Gemeinde Lunzig**

.....
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Vertreter der **Gemeinde Merkendorf**

.....
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Vertreter der **Gemeinde Silberfeld**

.....
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Vertreter der **Gemeinde Staitz**

.....
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Vertreter der **Gemeinde Tegau**

.....
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Vertreter der **Stadt Triebes**

.....
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Vertreter der Gemeinde
Vogtländisches Oberland

.....
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Vertreter der **Gemeinde Weißendorf**

.....
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Vertreter der **Gemeinde Zedelsdorf**

.....
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Vertreter der **Stadt Zeulenroda**

.....
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Zur Information, eingearbeitet sind:

Verbandssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21/2002 vom 10. Dezember 2002

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda vom 23.12.2002, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/2003 vom 17. Januar 2003,
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda vom 07.09.2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/2004 vom 17. September 2004,
3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda vom 07.04.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 08/2006 vom 13. April 2006